

Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30  
40436 Düsseldorf

Ansprechpartner/in:  
Dr. Christian von Kraack

Zentrale: 0211 / 96508 - 0  
Direkt: 0211 / 96508 - 320  
Telefax: 0211 / 96508 - 7320  
E-Mail: Kraack@lkt-nrw.de

Datum: 09.07.2009  
Aktenz.: 32.95.19 vK/MD

Landkreistag NRW, Postfach 33 03 30, 40472 Düsseldorf

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Abteilungsleiter Thomas Neiss  
Schwannstraße 3

40190 Düsseldorf

**Neufassung VV-Artenschutz und VV Habitatschutz  
hier: Ihr Schreiben vom 25.05.2009, Az. III-4-616.06.01.10 – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Neiss,

für die mit dem Bezugsschreiben erfolgte Zuleitung der Entwürfe der beiden neuen Verwaltungsvorschriften VV-Habitatschutz und VV-Artenschutz, die die infolge der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Herbst 2007 erforderliche Fortschreibung der VV-FFH vom 26.04.2000 sowie die Ergänzung um den neuen Bereich Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren vorsehen, danken wir. Nach Beteiligung der Kreise dürfen wir Ihnen hierzu die folgenden Anmerkungen übermitteln:

**A. Allgemeine Anmerkungen**

Die Entwürfe der beiden Verwaltungsvorschriften beruhen auf der Novellierung des BNatSchG vom Herbst 2007: Inzwischen hat der Deutsche Bundestag in seiner 228. Sitzung am 19.06.2009 in zweiter Lesung den von der Bundesregierung und den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12785, 16/13298 und 16/12274) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BT-Drs. 16/13430) beschlossen. Die damit zur Verkündung anstehende erneute Novellierungsfassung des BNatSchG weicht in verschiedenen Punkten von der Novellierungsfassung des BNatSchG vom Herbst 2007 ab. So haben sich u. a. die Nummerierungen bei den Paragraphen geändert. Vereinzelt wurden aber auch inhaltliche Änderungen vorgenommen, z. B. zur Veröffentlichung der FFH-Gebiete im Bundesanzeiger. Insofern sind die VV an das neue BNatSchG anzupassen. Soweit das neue

BNatSchG Definitionen vornimmt, sollten diese zudem wortgleich in die Entwürfe neuen VV-Habitatschutz und VV-Artenschutz übernommen werden, um abweichenden Interpretationen vorzubeugen. Auch sollte insgesamt eine stärkere Nutzung der Verweistechnik erwogen werden, da sich durch Verweise auf das BNatSchG auch Kürzungen der vorgeschlagenen Verwaltungsvorschriften erreichen ließen.

## **B. Anmerkungen zum Entwurf einer VV-Habitatschutz**

### **1. Zu Ziffer 2.4.2 VV-Habitatschutz**

Durch eine ortsübliche Bekanntmachung der NATURA 2000-Gebiete (ggf. in öffentlichen Zeitungen/Mitteilungsblättern) würden den Kreisen erhebliche Kosten entstehen: Diesbezüglich sollte das Land die anfallenden Kosten übernehmen.

In jedem Falle wäre klarzustellen, dass zumindest die bereits bestehenden NATURA 2000-Gebiete nicht noch nachträglich gemäß VV-Habitatschutz veröffentlicht werden müssen.

### **2. Zu Ziffer 2.5.2 VV-Habitatschutz**

Gem. Ziffer 2.5.2 VV-Habitatschutz soll das LANUV auf der Basis vorliegender Daten eine Aktualisierung vornehmen. Ergänzend sollen die gebietsbetreuenden Stellen Änderungen mitteilen: Diese Formulierung ist geeignet den Eindruck zu erwecken, die Kreise seien letztlich verantwortlich, wenn sich aus seinerzeitigen Irrtümern bei der Abgrenzung von Meldegebieten Probleme, z. B. bei Genehmigungsverfahren für Vorhaben, ergeben. Die Verantwortung für die Gebietsmeldungen muss unseres Erachtens zweifelsfrei beim Land bleiben. Hierzu gehören auch eigenständige Nachprüfungen der Meldedaten. Wir gehen davon aus, dass die Kreise – unabhängig von der Verwaltungsvorschrift – vorliegende Daten zum Zustand sowie möglichem Korrekturbedarf an das LANUV weiterleiten werden.

Es sollte gewährleistet werden, dass Daten/Forderungen Dritter hinsichtlich möglicher Korrekturen ausschließlich über die Kreise an das LANUV übermittelt werden, da die Kreise in die Umsetzung der FFH-RL inhaltlich vollumfänglich eingebunden sein müssen. Die Interessenverbände wären ebenfalls nicht nur zu informieren, vielmehr ist Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf die Anforderungen zur Beteiligung gem. Ziffer . 3.4 VV-Habitatschutz wird hingewiesen.

### **3. Zu Ziffer 2.6 VV-Habitatschutz**

Nach Ziffer 2.6 VV-Habitatschutz Abs. 5 gilt die Ausweisung der Vogelschutzgebiete (VSG) als abgeschlossen: Dies verwundert, da nach Informationen des Landkreistages noch Unstimmigkeiten bezüglich der Abgrenzung des VSG „Wahner Heide“ bestehen. Die Formulierung sollte daher gestrichen werden.

### **4. Zu Ziffer 3.1.2 VV-Habitatschutz**

Der Regionalplan kann unseres Erachtens als politisch beschlossener Plan keine Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Sicherung eines NATURA 2000-Gebietes sein. Ebenso kann er ohne FFH-VP noch kein Abwägungsergebnis gemäß § 48d Abs. 5 LG vorwegnehmen: Es wird daher eine parallele Darstellung im Regionalplan vorgeschlagen (als Konfliktzone). Zum Zeitpunkt der geplanten Realisierung wäre dann eine FFH-VP durchzuführen.

### **5. Zu Ziffer 3.2.2 VV-Habitatschutz**

Ziffer 3.2.2 VV-Habitatschutz müsste im 2. Spiegelstrich dahingehend ergänzt werden, dass die FFH-VP zu einem positiven Zulassungsergebnis geführt hat. Ferner sollte im letzten Absatz das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt werden, um frühzeitig die möglichen Kohärenzflächen planerisch zu sichern und der erforderlichen Konfliktlösung mehr Gewicht beizumessen.

### **6. Zu Ziffer 3.3.2 VV-Habitatschutz**

Ziffer 3.3.2 VV-Habitatschutz verweist im letzten Absatz auf mögliche Ausweisungen als Wasserschutzgebiet. Es ist nicht ersichtlich, wie beispielsweise in den klassischen Schutzverordnungen für WSG, z. B. in den Zonen II oder III, ein gleichwertiger Schutz von NATURA 2000-Gebieten erreicht werden kann.

### **7. Zu Ziffer 3.4 VV-Habitatschutz**

Ziffer 3.4 VV-Habitatschutz beschreibt Sachverhalte, die die Maßnahmenpläne analog den Entwicklungszielen in der Landschaftsplanung als quasi-behördenverbindlich darstellen: Hier sollte in der Formulierung eine Klarstellung erfolgen.

Der Regelannahme, die unteren Landschaftsbehörden bedienen sich zur Erstellung der Maßnahmenkonzepte der Biostationen, kann in dieser Form nicht zugestimmt werden: Eine

Erstellung bei der Biostation setzt dort entsprechende Kapazitäten im jeweiligen Arbeits- und Maßnahmenplan voraus. Soweit diese nicht verfügbar sind, ist müsste eine sonstige Finanzierung durch das Land sichergestellt werden, wobei eine Auftragsvergabe der Kreise an die Biostationen und sonstige geeignete Dritte gleichermaßen möglich sein muss.

Hinsichtlich des zitierten RdErl. zu den „runden Tischen“ und der angeführte Rahmenvereinbarung bestehen erhebliche Bedenken, alle Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten in den „runden Tisch“ mit einzubinden.

Im letzten Absatz wird § 48c Abs. 5 LG zitiert: Gerade in Vogelschutzgebieten ist aber vor dem Hintergrund des Populationsschutzes der Vogelarten eine landesweite Koordination wichtig. Hier sollte eine Gesetzesänderung dahingehend erfolgen, dass für die Erarbeitung von PEPL/SoMaKos in diesen Gebieten grundsätzlich das LANUV zuständig ist und bis dahin in der Verwaltungsvorschrift Entsprechendes geregelt wird.

Unabhängig davon wird der letzte Absatz so verstanden, dass für die Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten Offenland (MaKo) für VSG kein „runder Tisch“ eingeführt wird. Es sollte eine Klarstellung erfolgen, wie es sich mit NATURA 2000-Gebieten verhält, die sowohl FFH-Gebiet als auch VSG sind (bspw. Waldville-Kottenforst, Wahner Heide): Es muss sichergestellt werden, dass nicht zwei MaKo erarbeitet werden.

#### **8. Zu Ziffer 4.1.1.1 VV-Habitatschutz**

Ziffer 4.1.1.1 VV-Habitatschutz sollte im letzten Absatz dahingehend ergänzt werden, dass abzuarbeitende Sachverhalte nach dem Artenschutzrecht davon unberührt bleiben.

Auch sollte der Energiepflanzenanbau nicht als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung generell aus dem Projektbegriff ausgeklammert werden, da hiermit erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten verbunden sein können.

#### **9. Zu Ziffer 4.1.1.2 VV-Habitatschutz**

In Ziffer 4.1.1.2 Abs. 1 VV-Habitatschutz sollte Satz 3 wie folgt lauten: „Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor [...]“.

## **10. Zu Ziffer 4.1.3 VV-Habitatschutz**

In Ziffer 4.1.3 VV-Habitatschutz sollte ebenfalls klargestellt werden, dass möglicherweise im SDB nicht erwähnte Arten keine Erhaltungsziele auslösen können, dennoch für diese aber das Regime des Artenschutzes gilt.

## **11. Zu Ziffer 4.1.4.2 VV-Habitatschutz**

In Ziffer 4.1.4.2 VV-Habitatschutz sollte der erste Satz wie folgt ergänzt werden: „[...] wegen der Besonderheiten des Projektes, z.B. bei unmittelbarer Inanspruchnahme von Flächen mit Lebensraumtypen oder Beeinträchtigungen von Arten gem. § 42 (alt) BNatSchG, [...]“.

Die Regelvermutung im zweiten Spiegelstrich für begünstigte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 4 BauGB) ist fachlich nicht nachvollziehbar, da hierunter auch äußerst landschaftsschädliche Vorhaben fallen können.

Ebenso können Vorhaben nach § 4 Abs. 3 LG (s. fünfter Spiegelstrich) erhebliche Beeinträchtigungen für Natura 2000-Gebiete darstellen (z.B. Sohlvertiefungen des Rheins, Erdwälle an Verkehrswegen ...).

Im siebten Spiegelstrich sollte es statt „Ausbau“ eher „Instandsetzung“ heißen. Ein Ausbau beinhaltet auch eine „Überführung in eine höhere Ausbaustufe“ (Grasweg in Asphaltweg).

Im achten Spiegelstrich sollte die vormalige Ergänzung „soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen“ beibehalten werden. Hierzu bestehen einschlägige Erfahrungen im Bereich Klettersport.

Im neunten Spiegelstrich Änderung sollte es statt „Ausbau“ „Instandsetzung“ heißen (s. o.).

Im Anschluss an die Auflistung sollte es auf S. 13 des Entwurfes heißen: „Von dieser Regelvermutung ausgenommen sind Projekte, die zu großräumigen Beeinträchtigungen führen.“

In die nachfolgende Auflistung kleinflächiger Vorkommen sollten auch Bäche mit Steinkrebsvorkommen (prioritäre Art) mit aufgenommen werden.

## **12. Zu Ziffer 4.1.5.1 VV-Habitatschutz**

In Ziffer 4.1.5.1 VV-Habitatschutz wären Ergänzungen des letzten Absatzes um konkrete Urteile hilfreich.

## **13. Zu Ziffer 4.1.5.2 VV-Habitatschutz**

Ziffer 4.1.5.2 VV-Habitatschutz suggeriert im letzten Absatz mit der Formulierung, dass sich die Behörde mit der Kommissionsauffassung inhaltlich auseinander zu setzen habe, daran aber nicht gebunden sei, dass die Meinung der EU-Kommission in den dort genannten Fällen im Rahmen der Abwägung einfach überwindbar wäre. Dies vermittelt einen unzutreffenden Eindruck (s. auch VV-Artenschutz). Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

## **14. Zu Ziffer 4.1.5.4 VV-Habitatschutz**

Ziffer 4.1.5.4 VV-Habitatschutz versucht eine Verbindung zwischen den Kompensationsräumen in der Eingriffsregelung und der FFH-RL herzustellen: Davon sollte abgesehen werden, da die für Nordrhein-Westfalen festgelegten Kompensationsräume fachlich nicht überall geeignet sind, als Suchgebiete für Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu dienen, zumal sie zumindest teilweise von den biogeografischen Regionen abweichen. Die Ebene der Großlandschaften wäre hier eine besser geeignete Ordnungseinheit.

## **15. Zu Ziffer 4.1.6 VV-Habitatschutz**

In Ziffer 4.1.6 VV-Habitatschutz sollte klarer formuliert werden, welche durch Gesetze oder Rechtsverordnungen zugelassenen oder vorgeschriebenen Maßnahmen Bestandsschutz genießen sollen: Hierunter müssten zumindest alle noch erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen zu subsumieren sein.

## **16. Zu Ziffer 4.3.1.1 VV-Habitatschutz**

In Ziffer 4.3.1.1 VV-Habitatschutz werden die Bebauungspläne nach § 13a BauGB außer Acht gelassen. Hier wäre eine Ergänzung dringend erforderlich.

#### **17. Zu Ziffer 4.3.1.2 VV-Habitatschutz**

Von der grundsätzlichen Freistellung von begünstigten Vorhaben im Außenbereich von FFH-VP sollte abgesehen werden, da sie die am Einzelfall zu orientierenden fachlichen Notwendigkeiten nicht wiedergibt.

#### **18. Zu Ziffer 4.3.2.1 VV-Habitatschutz**

Zu Ziffer 4.3.2.1 VV-Habitatschutz ist anzumerken, dass die Verfahrensregeln zur FFH-VP im Regelfall nicht Bestandteil der Festsetzungen bzw. Ausweisungen von FFH-Gebieten als NSG sind. Zumeist wird dort lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

#### **19. Zu Ziffer 4.4.1.1 VV-Habitatschutz**

In Ziffer 4.4.1.1 VV-Habitatschutz letzter Absatz bleibt unklar, wie eine gestufte FFH-VP in der Praxis aussehen könnte (vgl. auch Ziffer 4.4.2.1 VV-Habitatschutz). Hier sollte ein Beispiel eingefügt werden.

#### **20. Zu Ziffer 4.4.1.3 VV-Habitatschutz**

Das FFH-Prüfprotokoll nach Anlage 2 zur VV-Habitatschutz, auf das in Ziffer 4.4.1.3 VV-Habitatschutz letzter Absatz verwiesen wird, kann und sollte nur durch die Prüfbehörde ausgefüllt werden: Der Text sollte dies zum Ausdruck bringen. Gleichzeitig könnte darauf verwiesen werden, dass das Prüfprotokoll jedoch geeignet ist, als Gliederung für eine FFH-Verträglichkeitsstudie zu dienen.

#### **21. Zu Ziffer 4.4.1.4 VV-Habitatschutz**

Die Stellungnahme der LANUV sollte durch die verfahrensführende Behörde und nicht durch die untere Landschaftsbehörde eingeholt werden, um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Gleiches gilt für die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz. Auch hier sollte nur in bedeutenden Fällen eine Stellungnahme erforderlich werden.

#### **22. Zu Ziffer 4.4.1.5 VV-Habitatschutz**

Hier wäre eine Klarstellung hilfreich, wann eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen ist. Klarzustellen wäre dabei, ob dies nur der Fall ist, wenn durch das Projekt selbst

prioritäre Arten/Lebensräume betroffen sind oder bereits dann, wenn der Eingriff in einem FFH-Gebiet erfolgt, welches – an anderer Stelle – prioritäre Arten beinhaltet.

### **23. Zu Ziffer 4.4.1.6 VV-Habitatschutz**

In Ziffer 4.4.1.6. VV-Habitatschutz Absatz 1 letzter Satz sollte die Behörde zwingend darlegen, warum sie den Argumenten der Kommission nicht folgt: Das Wort „Gegebenenfalls“ sollte entfallen.

### **24. Zu Ziffer 4.4.1.7 VV-Habitatschutz**

Die Berichtspflicht gem. Ziffer 4.4.1.7 VV-Habitatschutz kann derzeit hinsichtlich des Aufwandes seitens der Kreisen noch nicht beurteilt werden: In Anbetracht des nicht unerheblichen Zeitaufwandes stellt sich die Frage der Erforderlichkeit der Berichtspflicht. Soweit diese gegeben sein sollte, wird dringend empfohlen, eine Berichtspflicht nur für FFF-VP und nicht auch für FFH-VP einzuführen. Hierzu sollte dann gemeinsam mit den unteren Landschaftsbehörden ein einfach handhabbares Formular entwickelt werden. Art und Umfang des Berichtes sowie das diesbezügliche Formular sollten vorab mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden, um einen vertretbaren Aufwand zu gewährleisten.

### **25. Zu Ziffer 4.4.5 VV-Habitatschutz**

Die in Ziffer 4.4.5 VV-Habitatschutz thematisierten Vorhaben der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) werden den unteren Landschaftsbehörden nicht zur Kenntnis gebracht und können somit auch nicht von diesen beurteilt werden. Es stellt sich zudem die Frage, ob der Projektbegriff erfüllt ist.

### **26. Zu Ziffer 5.3.1.2 VV-Habitatschutz**

Nach Ziffer 5.3.1.2 VV-Habitatschutz sollen die Höheren Landschaftsbehörden über Maßnahmen in den VSG berichten. Derartige Maßnahmen sind aber lediglich den vor Ort tätigen unteren Landschaftsbehörden, Biostationen oder Forstämtern bekannt.

### **27. Zu Ziffer 5.3.2 VV-Habitatschutz**

Bei der ABC-Bewertung stellt sich die Frage, zu welchem Gesamtwert bei einem Teilwert C aggregiert wird (z. B.  $1 \times C + 2 \times B = ?$ ).

## **28. Zu Ziffer 5.3.2.1 VV-Habitatschutz**

Zur Methodik in Ziffer 5.3.2.1 VV-Habitatschutz müsste auf Seite 25 oben der Text zu Buchstabe B lauten: „alle anderen Kombinationen von A und B“.

Außerdem sollte die Frage geklärt werden, zu welchem Gesamtwert bei einem Teilwert C aggregiert wird (z. B.  $1 \times C + 2 \times B = ?$ ).

## **29. Zur Anlage 1 zur VV-Habitatschutz**

Schließlich sollte die Anlage 1 VV-Habitatschutz um die relevanten Arten der Vogelschutz-RL ergänzt werden.

## **30. Zur Anlage 2 zur VV-Habitatschutz**

Die Felder 6. a) und 6. b) sind für eine Gliederung der FFH-Verträglichkeitsstudie hilfreich, für ein Prüfprotokoll jedoch zu umfangreich: Hier sollte angekreuzt werden können, ob Schadensbegrenzungs- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen festgelegt werden (mit Verweis auf die Maßnahmenbeschreibungen in der Studie bzw. in der Genehmigung).

## **C. Anmerkungen zum Entwurf einer VV-Artenschutz**

### **1. Zu Ziffer 1.1 VV-Artenschutz**

Es ist nicht ausreichend, die Verwaltungsvorschrift ausschließlich auf Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren zu beziehen, da der Vollzug des Artenschutzrechtes in den nicht vom derzeitigen Entwurf einer VV-Artenschutz berücksichtigten Bereichen große Probleme mit sich bringt (z.B. forstliche Maßnahmen im Bereich von Schwarzspechthöhlen, landwirtschaftliche Maßnahmen im Bereich von Kiebitzbruten, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Brücken mit Fledermausvorkommen, Fledermausvorkommen bei Dachsanierungen oder Schwalbenbruten bei Fassadensanierungen).

Hierbei ist insbesondere auch zu beachten, dass die VV-Artenschutz im jetzigen Entwurf weder auf das Umweltschadengesetz noch den sog. „Jedermann“-Vollzug eingeht: Für die Praxis wären jedoch diese beiden Punkte von besonderer Bedeutung. So hat bspw. das Instrument der Ausnahme erhebliche Konsequenzen für die Umwelthaftung.

Um eine weitere Verwaltungsvorschrift – die angesichts der Bedeutung dieser Fragenkomplexe ansonsten erforderlich wäre – zu vermeiden, sollte der Entwurf der VV-Artenschutz um eine Behandlung dieser Themen erweitert werden.

## **2. Zu Ziffer 2.1 VV-Artenschutz**

In Ziffer 2.1 VV-Artenschutz werden Vorhaben an bestimmte Trägerverfahren gekoppelt: Im Einzelfall kann es aber möglich sein, dass ein Trägerverfahren fehlt (z. B. Bau der Urftseebrücke/Radweg ohne Planfeststellung im NLP Eifel).

Ferner erfolgt erstmals der Verweis auf die Geltung artenschutzrechtlicher Verbote im Baurecht: Im Weiteren Text werden diese Fragen jedoch nicht thematisiert. Das von Land und kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich verfolgte Ziel, diesbezüglich einen Planungsleitfaden „Artenschutz, Bauleitplanung, Zulassung von Vorhaben“ (Arbeitsgruppe MBV, MUNLV, KSpV) zu erarbeiten, kann eine Regelungen auf Ebene der Verwaltungsvorschrift nicht gänzlich ersetzen. Hier sollte geprüft werden, inwiefern an dieser Stelle nicht zumindest ein Verweis auf einen zu schaffenden Planungsleitfaden erfolgen könnte. Als Formulierung könnte dienen: „Näheres ergibt sich aus dem Planungsleitfaden Artenschutz, Bauleitplanung, Zulassung von Vorhaben des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.“

## **3. Zu Ziffer 2.2.1 VV-Artenschutz**

In Ziffer 2.2.1 VV-Artenschutz sollten im letzten Absatz auch landschaftspflegerische Begleitplanungen einbezogen werden.

## **4. Zu Ziffer 2.2.3 VV-Artenschutz**

In Ziffer 2.2.3 VV-Artenschutz sollte nicht von „Eingreifen“ sondern von „Greifen“ der artenschutzrechtlichen Verbote gesprochen werden.

Im vorletzten Absatz sollte es lauten: „ Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen [...]“.

## **5. Zu Ziffer 2.2.4 VV-Artenschutz**

Die Aussage in Ziffer 2.2.4 VV-Artenschutz Absatz 2 wird in Frage gestellt, insbesondere, dass sämtliche in § 42 Abs. 1 (alt) BNatSchG genannten Verbote durch das Risikomanagement überwunden werden könnten. Dies ist für die Verbote Nrn. 1 und 2 zu bezweifeln.

## **6. Zu Ziffer 2.3.2 VV-Artenschutz**

Das Vorliegen der in Ziffer 2.3.2 VV-Artenschutz aufgelisteten Regelannahmen ergibt sich oft erst nach Durchführung einer SAP: Insofern erscheint diese für einige der Spiegelstriche zwingend.

Unabhängig davon müsste im Text des letzten Spiegelstriches inhaltlich der in § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG aufgeführte Verweis auf § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergänzt werden.

Der letzte Absatz (nach der Auflistung) sollte entfallen, da ein Großteil der bei den Spiegelstrichen aufgeführten Punkte (insb. geeignete Ausweichmöglichkeiten, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Sicherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang) erst nach Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Prüfung beurteilt werden kann.

## **7. Zu Ziffer 2.4 VV-Artenschutz**

In Ziffer 2.4 VV-Artenschutz sollte das Wort „kumulativ“ fett gedruckt werden. Alternativ sollten die nachfolgenden Spiegelstriche jeweils um das Wort „und“ ergänzt werden.

Im Text des ersten Spiegelstrichs ist zudem § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG nur unvollständig aufgeführt: Hier sollte eine Vervollständigung um die Formulierung „[...] einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ erfolgen.

## **8. Zu Ziffer 2.4.3.2 VV-Artenschutz**

Auch in Ziffer 2.4.3.2 VV-Artenschutz wird Bezug auf die Kompensationsräume gem. Ökoko-VVO genommen. Davon sollte abgesehen werden (s. auch Begründung VV-Habitatschutz), da gerade seltene Arten oftmals unabhängig von Kompensationsräumen vorkommen. So ist z. B. die Anlage von Gelbbauchunkengewässern in dem Kompensationsraum 04 nur in den Bereichen sinnvoll, wo die Art tatsächlich vorkommt. Daher wäre ein auf die jeweilige Art bezogener Raum für FCS-Maßnahmen besser geeignet (z.B. zusammenhängende Populationsvorkommen).

## **9. Zu Ziffer 2.5 VV-Artenschutz**

Ziffer 2.5 VV-Artenschutz gibt Hinweise zu Befreiungen: Dieses Kapitel wie auch die Regelungen zu Ausnahmen betreffen aber eine Vielzahl von Fällen in der Praxis. Das Kapitel ist

daher in der vorliegenden Form unzureichend und sollte dringend ausführlicher gestaltet werden.

Insbesondere die Schlussfolgerung, dass eine Befreiung nach § 62 BNatSchG ausschließlich aus privaten Gründen erteilt werden kann, ist nicht nachvollziehbar: Dies ergibt sich nicht aus dem Gesetzestext. Es kann durchaus Fälle geben, bei denen sich eine Population nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und dennoch die Durchführung der Vorschrift auch aus öffentlichem Interesse zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine Anwendung der vorgesehenen VV-Artenschutz würde zu einer Schlechterstellung der öffentlichen Belange gegenüber privaten Belangen führen, da die Befreiungslage für private Belange weitreichender wäre als die Ausnahmemöglichkeiten für öffentliche Belange (insbesondere bei Arten, die sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden).

#### **10. Zu Ziffer 2.7.1.1 VV-Artenschutz**

Die Formulierung in Ziffer 2.7.1.1 VV-Artenschutz nach der bei Verfahren ohne Konzentrationswirkung die verfahrensführende Behörde die einzelnen Punkte prüft und dabei nur das Benehmen der jeweiligen Landschaftsbehörde erforderlich ist, birgt Konfliktfälle in sich. Da in diesen Fällen weiterhin die untere Landschaftsbehörde für die Erteilung der Ausnahme/Befreiung zuständig ist, bleibt ungeklärt, wie bei unterschiedlichen Auffassungen vorgegangen werden soll, da sich die verfahrensführende Behörde über das nicht erteilte Benehmen hinwegsetzen kann, die untere Landschaftsbehörde in diesem Fall aber keine Ausnahme erteilen wird. Denkbar ist die Regelung, wonach die verfahrensführende Behörde die erforderlichen Punkte im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde prüft. Diese Problematik sollte auch bei einer Überarbeitung der Ziffer 2.7.1.3 VV-Artenschutz und Ziffer 2.7.1.4 VV-Artenschutz berücksichtigt werden.

Ferner wird im letzten Absatz eine gestufte SAP thematisiert: Hier bleibt der genaue Ablauf unklar (vgl. Anmerkungen zur VV-Habitatschutz).

In jedem Falle müsste eine Trennung zwischen SAP-pflichtigen Vorhaben und Aktionen, die keiner Genehmigung und damit auch keiner SAP bedürfen – aber dennoch artenschutzrelevant sind – thematisiert werden: Wenn die verfahrensführende Behörde eine Entscheidung treffen soll, ob eine SAP durchzuführen ist, müssten hierfür Abgrenzungskriterien formuliert werden. Ansonsten entstünde der Eindruck, dass das Artenschutzrecht auf Projekte, die kein Genehmigungsverfahren auslösen, keine Anwendung fände.

### **11. Zu Ziffer 2.7.1.2 VV-Artenschutz**

Die in Ziffer 2.7.1.2 VV-Artenschutz Absatz 3 aufgeführten Sachverhalte lassen erkennen, dass der Vorhabenträger im Regelfall ein besonderes Sachverständigengutachten mit ggf. ergänzenden Kartierungen zu erstellen hat (Absatz 2).

### **12. Zu Ziffer 2.7.1.3 VV-Artenschutz**

Die Formulierungen in Ziffer 2.7.1.3 VV-Artenschutz letzter Absatz und 2.7.1.4 VV-Artenschutz sind teilweise deckungsgleich.

### **13. Zu Ziffer 2.7.1.4 VV-Artenschutz**

Für die Aufnahme von Nebenbestimmungen des Artenschutzrechtes müsste (bei Verfahren ohne Konzentrationswirkung) für die verfahrensführenden Behörden eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit ohne den Umweg über die Eingriffsregelung präventive Artenschutzmaßnahmen in Fällen getroffen werden können, in denen keine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde vorgesehen ist. Nach BNatSchG und LG ist hierfür nur die untere Landschaftsbehörde zuständig.

Die Annahme in Ziffer 2.7.1.4 VV-Artenschutz Abs. 3, dass eine Befreiung nach § 62 BNatSchG ausschließlich aus privaten Gründen erteilt werden kann, ist nicht nachvollziehbar: Dies ergibt sich nicht aus dem Gesetzestext und führte zu einer Schlechterstellung öffentlicher gegenüber privaten Belangen (vgl. auch Anmerkung zu Ziffer 2.5 VV-Artenschutz).

Zum Umfang der in Ziffer 2.7.1.4 VV-Artenschutz Abs. 4 thematisierten Berichtspflicht der unteren Landschaftsbehörden gegenüber der höheren Landschaftsbehörde sollte eine Erörterung Ihres Hauses mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen: Der der Berichtspflicht immanente zusätzliche, nicht nachvollziehbare Verwaltungsaufwand wird abgelehnt, da er bei gleich bleibenden Personalkapazitäten in den unteren Landschaftsbehörden zu unnötigen Verzögerungen führt.

Zum zu erwartenden, unnötigen Verwaltungsaufwand bei den unteren Landschaftsbehörden käme noch der hinzu, der durch den Umweg der Meldung über die höheren Landschaftsbehörden entstünde: Berichtspflichten sollten – wie bei Berichtspflichten aufgrund anderer Richtlinien auch – unmittelbar gegenüber der obersten Landschaftsbehörde bestehen (vgl. auch Ziffer 3.2 VV-Artenschutz).

#### **14. Zu Ziffer 2.7.2 VV-Artenschutz**

Die Behandlung des Themas der Regionalplanung in Ziffer 2.7.2 VV-Artenschutz lässt zahlreiche Fragen offen: Bei der Darstellungsgenauigkeit und -tiefe ist fraglich, wie besonders geschützte Arten besonders berücksichtigt, geschweige denn erhalten werden können. Auch stellt sich die Frage nach der Untersuchungstiefe bei künftigen Planänderungen.

#### **15. Zu Ziffer 2.7.3.2 VV-Artenschutz**

Zu Ziffer 2.7.3.2 VV-Artenschutz ist anzumerken, dass das Verfahren nur für neue Planverfahren greift. In bestehenden/rechtskräftigen Baugebieten (B-Plan, Satzung) wird die untere Landschaftsbehörde im Regelfall nicht mehr beteiligt.

#### **16. Zur Anlage 1 VV-Artenschutz**

Das als Anlage 1 zum Entwurf der VV-Artenschutz vorgesehene „Protokoll“ kann als Inhaltsverzeichnis einer vom Antragsteller vorzulegenden Studie zu Grunde gelegt werden, wobei nicht für jede Art ein gesondertes Blatt auszufüllen sein sollte: Dies sollte sich an den jeweiligen Erfordernissen ausrichten. Dabei sind die unter Ziffer 4 aufgeführten Fragestellungen nicht nur mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten: Sie müssten inhaltlich aufgearbeitet werden. Die Artenschutzprüfung selbst ist von der zuständigen Behörde durchzuführen und sollte höchstens ein Blatt mit Verweis auf die vom Antragsteller vorzulegende Studie (pro Verfahren) umfassen.

#### **17. Zur Anlage 2 Ziffer 1 VV-Artenschutz**

In Anlage 2 Ziffer 1 VV-Artenschutz sollte das Prozedere für häufig vorkommende Arten weiter präzisiert werden: In der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur wird hierzu vertreten, diese seien durchaus in einer SAP zu thematisieren, wenn auch nicht in der Tiefe wie die planungsrelevanten Arten.

#### **18. Zur Anlage 2 Ziffer 2 VV-Artenschutz**

Es wird in der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur in Zweifel gezogen, dass eine Beschränkung ausschließlich auf die planungsrelevanten Arten ausreichend ist.

### **19. Zur Anlage 2 Ziffer 3 VV-Artenschutz**

Die Erläuterung unter Ziffer 3 Abs. 1 der Anlage 2 zur VV-Artenschutz bezieht sich z. B. nur auf mögliche Störungen (Verbot 2) und die lokale Population, aber z. B. nicht auf unmittelbare Tötung (Verbot 1).

Die Auflistung von Vermeidungsmaßnahmen in Ziffer 3 Abs. 4 der Anlage 2 zur VV-Artenschutz sollte nicht als Regelvermutung verstanden werden: Es hängt vom Einzelfall ab, ob die dort genannten Maßnahmen tatsächlich greifen.

### **20. Zur Anlage 2 Ziffer 8 VV-Artenschutz**

Bei der ABC-Bewertung stellt sich die Frage, zu welchem Gesamtwert bei einem Teilwert C aggregiert wird (z.B.  $1 \times C + 2 \times B = ?$ ).

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen zu den vorgelegten Entwürfen der VV-Habitatschutz und der VV-Artenschutz berücksichtigen könnten, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christian von Kraack